Berjährung beginnt grundfählich mit der Fälligkeit des Unspruches (Art. 149 D.=R.), d. h. mit dem Moment, wo der Gläubiger die Befriedigung desfelben fordern kann und nicht etwa erst mit bem Annahmeverzug besselben; wenn nun Art, 331 D.=R. auß= nahmsweise die Verjährung vom Verzuge an eintreten läßt, so fann barunter nur ber Verzug bes Schuldners verstanden werben. in der Meinung, daß da, wo für die Erfüllung kein bestimmter Verfalltag besteht, an Stelle des Zeitpunktes, an welchem ber Gläubiger die Leistung fordern kann, berjenige tritt, an welchem er den Schuldner gemahnt hat. Der Schuldner, d. h. der Beflagte, ist nun aber erstmals in Berzug geraten mit Ende Marz 1890. Das Darleben follte nach Vertrag ausbezahlt werden im Laufe des Monats März; es war also ein bestimmter Verfalltag verabredet in dem Sinne, daß die Leiftung spätestens am letten Tage bieses Monats erfolgen sollte. Somit kam Beklagter mit Ablauf desfelben in Verzug, ohne daß es einer besondern Mah= nung von Seite bes Gläubigers bedurft hatte.

4. Ist sonach die Forderung auf Hingabe des Darlehens verjährt, so ist das gleiche zu sagen mit Rücksicht auf die eventuell geltend gemachte Schadenersatsforderung. Diesfalls ist allerdings nicht, wie die Borinstanz irrtümlich angenommen hat, Art. 69 D.-R. anwendbar; dieser Artikel regelt ausschließlich die Berjährung von Schadenersatzansprüchen aus außerkontraktlichem Berschulden; um ein solches handelt es sich hier jedoch nicht. Der vorliegende Anspruch wird lediglich aus kontraktlichem Berschulden, d. h. aus der Nichterfüllung des Darlehensversprechens, abgeleitet; als solcher unterliegt er vielmehr der gleichen Berziährung, wie der Hauptanspruch; denn er bildet nichts anderes, als das Surrogat dieses letztern (Art. 110 D.=R.) und ist daher auch an dieselben Schranken gebunden, wie dieser.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung bes Klägers wird als unbegründet erflärt und baher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 20. Oktober 1894 in allen Teilen bestätigt.

154. Urteil vom 23. November 1894 in Sachen Riene gegen Basler Lebensversicherungsgesellschaft.

A. Mit Urteil vom 17. September 1894 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanz= liche Urteil bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet: Die Beklagte wird zur Zahlung von 71 Fr. 70 Cts. samt Zins à 5%, ab 59 Fr. 75 Cts. seit 15. Mai 1894 und ab 11 Fr. 95 Cts. seit 14. Juni 1894 und zur Leistung einer Jahresrente von 47 Fr. 80 Cts. vierteljährlich pränumerando (erstmals am 14. September 1894), zahlbar an den Kläger, verurteilt.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes ergriff der Kläger die Berufung an das Bundesgericht und stellte den Antrag, es sei ihm ein Kapital von 3000 Fr., eventuell eine entsprechende Rente zuzusprechen, eventuell sei der Prozeß zur Erzgänzung des Beweismaterials an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen.

Die Beklagte schloß sich ber Berufung an, indem sie beantragte, der Kläger sei mit seiner Klage gänzlich abzuweisen, eventuell sei die Sache behufs Einvernahme des Zeugen Kaden an die Vorinstanzen zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Der Kläger war während etwa zehn Jahren bei den vier Bersicherungsgesellschaften in Basel, die den gemeinsamen Namen Baloise tragen, und zu denen auch die Beklagte, Basler Lebensversicherungsgesellschaft gehört, als Heizer angestellt. Auf seinen Namen errichteten die vier Bersicherungsgesellschaften bei der Beklagten eine Unfallversicherungspolice, welche indessen nie in die Hände des Klägers gelangte, sondern von dem Generalsekretär der vier Gesellschaften, Direktor Kaden, verwahrt wurde. Bon diesem wurde auch die Prämie Namens der vier Gesellschaften bezahlt; Kläger trug an die Prämie nichts bei; auch ist ihm der Inhalt des Versicherungsvertrages nie mitgeteilt worden. Das zur Police gehörige Antragssormulat trägt seine Unterschrift.
 - 2. Am 14. Dezember 1892 erlitt Rläger bei ber Arbeit einen

Unfall, indem er an ein eisernes Gelander anftieß und sich eine Hodenquetschung zuzog. Am 16. Dezember reichte ber General= fekretar ber Basler Versicherungsgesellschaften, Direktor Raben. ber Beklagten eine Schadensanzeige ein, begleitet vom Attest des behandelnden Arztes, welcher eine gangliche Arbeitsunfähigkeit von acht Tagen als Folge des Unfalles annahm. Nachdem Rläger einige Zeit lang das Bett gehütet, nahm er bie Arbeit wieder auf und führte dieselbe mit wenig Unterbrechungen bis zu seinem Austritt, der Ende Januar 1894 erfolgte, weiter. Im April 1893 war Rläger wegen einer Hobengeschwulft und im Nanuar 1894 wegen eines Blasenkatarths ärztlich behandelt worben, und im April 1894 ließ er sich durch Professor Courvoisier in Basel untersuchen. Derselbe erklärte, das Leiden des Rlägers lasse sich sehr wohl als Folge des Unfalles auffassen; dasselbe bedeute eine Ginbufe an Arbeits- und Erwerbsfähigkeit von 10 Prozent. Geftützt auf biefes Gutachten verlangte Rläger am 21. April 1894, unter Hinweis auf die genannte Police, von ber Beklagten die Auszahlung einer Entschädigung für die Folgen feines Unfalles vom 14. Dezember 1892. Er wurde jedoch von berselben abgewiesen, mit der Begründung, daß zwischen ihm und ber Beklagten niemals ein Versicherungsvertrag bestanden habe. Rlager sei burch die vier Baster Versicherungsgesellschaften auf ihre Kosten gegen etwaige Berufsunfälle versichert worden. Die Gesellschaften seien demnach die Versicherungsnehmer und auch allein berechtigt, eventuelle Ansprüche aus diefer Versicherung zu machen. Nach dem Austritt bes Klägers, nämlich am 31. Januar 1894, war die Police auf den Namen des neuen Beizers aeftellt worden.

3. Mit Klage vom 15. Mai 1894 beantragte Kläger die Berurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit der Klageanhebung. Er stützte sich dabei auf die auf seinen Namen ausgestellte Unfallversicherungspolice, deren Edition seitens der Baloise er verlangte. Die Beklagte wendete ein: sie sei nach Urt. 8 der Policebedingungen stets nur gegen Kückgabe der Originalpolice zur Zahlung verpslichtet; eine Forsberung aus der Police könne somit nur von deren Besitzer gestellt werden. Kläger müsse daher schon aus dem Grunde, weil

er nicht Besitzer der Police sei, abgewiesen werden. Sobann sei ber Versicherungsvertrag nicht vom Rläger, sondern von den vier Berficherungsgesellschaften mit ber Beklagten abgeschlossen worden und die Absicht sei keineswegs dahin gegangen, für den Kläger einen selbständigen Anspruch gegen die Beklagte zu begründen. fondern lediglich, die Verficherungsnehmer gegen allfällige Schabenersationsprüche ihres Heizers teilweise zu deden, und eventuell benselben zu ermöglichen, ihm bei einem Unglücksfall ohne Inanspruchnahme eines Gesellschaftsfonds eine Zuwendung machen zu können. Dafür, daß dies die Meinung der Parteien beim Bersicherungsabschlusse gewesen, werde auf das Zeugnis des Direktors Raden, sowie auf folgende Umstände abgestellt: Dag die Brämien von der Hauptkasse der Baloise bezahlt worden seien, ohne irgendwelchen Beitrag bes Rlägers; daß die Police stets in Ban= ben des Generalsekretars ber vier Gesellschaften, also im Beste bes Versicherungsnehmers geblieben sei; daß die Schadensanzeige vom 16. Dezember 1892 von diesen, und nicht vom Rläger, er= stattet worden sei, und daß letterer in der gangen Zeit vom 14. Dezember 1892 bis April 1894 nie feine Anficht dabin geäußert habe, als ob er einen Unspruch gegen die Beklagte zu stellen befugt wäre. Der Form nach stelle sich der Vertrag aller= bings als Einzelversicherung gegen Unfall zu Gunften bes Rlagers dar; diefer Form hatten sich indessen die Versicherungsnehmer und die Beklagte beim Vertragsschluß beswegen bedienen muffen. weil die Beklagte nur individuelle Einzelversicherungen gegen Un= fall in ihrem Geschäftsbetrieb aufgenommen habe. Selbst wenn man übrigens bem Kläger einen direkten Anspruch gegen die Beklagte aus der Police zugestehen wollte, ware die Rlage bennoch aus dem Grunde abzuweisen, weil Kläger die in der Bolice fest= gesetzte Bräklusivfrist zur Geltendmachung etwaiger Ansprücke un= benutzt habe verstreichen laffen. Die Policebedingungen schreiben por, daß die Beschädigten in allen Schadensfällen spätestens vier Wochen nach beendigter ärztlicher Behandlung ihre Entschädigungs= ansprüche bei Verwirkung derselben der Gesellschaft schriftlich bekannt zu geben und zu begründen haben. Ferner muffe der Ber= sicherte, falls die Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise die ärztliche Behandlung länger als einen Monat dauere, unaufgefordert am

(

Schlusse jedes Monats ein weiteres Attest über den Krankheits= zustand beibringen. Nun sei aber außer dem Attest auf der Schadensanzeige vom 16. Dezember 1892 der Beklagten kein ärztliches Zeugnis zugekommen. Im fernern hafte die Beklagte nach § 7 ber Police nur dann für Entschädigung, wenn die Invalidität längstens innerhalb eines Jahres nach erlittenem Unfall nachweislich als direkte Folge desselben eingetreten sei. Abgesehen bavon, daß ein Kaufalzusammenhang zwischen den von Professor Courvoisier konstatierten Leiden des Klägers und dem Unfall vom 14. Dezember 1892 nicht nachgewiesen sei, habe Rläger, ohne, über Beschwerden zu klagen, bis Ende Januar 1894 im Dienste ber Baster Versicherungsgesellschaften gearbeitet, und es haben sich die Beschwerden, die er auf den Unfall zurückführen wolle. nach seiner eigenen Darstellung, erst im April 1894, asso erst 16 Monate nach dem Unfalle, eingestellt. Gang eventuell werde endlich die Sohe ber Entschädigungsforderung bestritten.

4. Das Civilgericht, bessen Urteil sowohl im Dispositiv als in den Motiven von der Vorinstanz bestätigt worden ist, hat die Bestreitung der flägerischen Aktivlegitimation aus dem Grunde zurückgewiesen, weil weder aus der Police, noch aus den sonsti= gen Umständen hervorgehe, daß der Besitz derselben die unum= gängliche Voraussetzung bes Klagerechtes aus dem Versicherungs= vertrage bilbe, und die Police bei einer Zahlung anftandslos von dem Generalsekretar der vier Bersicherungsgesellschaften, als dem gemeinsamen Angestellten der Beklagten und der drei übrigen Baster Versicherungsgesellschaften, hatte bezogen werden können. Ebenso trat die erste Instanz der Behauptung der Beklagten nicht bei, daß der Bersicherungsvertrag allein im Interesse der vier Gesellschaften und nicht auch zu Gunften des Klägers abgeschlossen worden sei; benn mit dem Bersicherungsvertrage zu Gunften eines Arbeiters sei im Zweifel auch ber Wille ber Kon= trabenten auf Leiftung ber Entschädigung an den Arbeiter felbst und auf Gewährung eines direkten Klagerechtes des Begunftigten verbunden; für eine gegenteilige Willensmeinung bieten die Bestimmungen der Police keinen Anhaltspunkt; auch habe sich die Beklagte durch die Übertragung der Police auf den Namen des neuen Heizers ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kläger nicht entziehen können, da diese Übertragung in einem Zeitpunkt er=

folgt sei, wo die Folgen des Unfalles noch nicht abgeklärt gewesen seien, und ein Entzug der Rechte aus dem Bersicherungsvertrage gegen die gute Treue hätte verstoßen müssen. Die Einrede aus der Richteinhaltung von Präklusivfristen und aus der Nichtersfüllung der Anzeigepflicht sodann könne dem Kläger deswegen nicht entgegengehalten werden, weil ihm vom Inhalte der Police keine Kenntnis gegeben worden sei, und er somit die bezüglichen Vorschristen nicht gekannt habe. Wenn auch dieser Umstand von einem gewöhnlichen Versicherten nicht zu seinen Gunsten in Anspruch genommen werden könnte, so habe er doch im vorsiegenden Falle Bedeutung, wo der Versicherte gemeinsamer Angestellter des Versicherers (der beklagten Gesellschaft) und der übrigen drei Versicherungsgesellschaften gewesen sei.

5. Bon Amtes wegen ist zunächst die Kompetenz des Bundessgerichtes zu prüsen. Dieselbe ist vorhanden hinsichtlich des ersorberlichen Streitwertes, da der Kläger eine Entschädigungssumme von 3000 Fr. geltend macht; ebenso hinsichtlich des anzuwenbenden Nechtes. Die Klage ist eine solche aus Bersicherungsvertrag; da der Kanton Baselstadt, dessen Recht die Kontrahenten beim Bertragsabschluß unzweiselhaft als maßgebend betrachtet haben, über dieses Rechtsgebiet keine besondern Bestimmungen besitzt, muß die Entscheidung auf Grund der dem eidgenössischen Obligationenrechte innewohnenden allgemeinen Nechtssätze, wie sie sich in Theorie und Praxis bezüglich desselben ausgebildet haben, ausgefällt werden.

6. In der Sache selbst hat die Beklagte vor allem bestritten, daß der Kläger zur Geltendmachung eines Anspruches aus Berssicherungsvertrag ihr gegenüber aktiv legitimiert sei, und zwar aus drei Gründen. Einmal, weil Kläger nicht im Besise der Police sei, während § 8 der allgemeinen Bedingungen den Berssicherer zur Zahlung gegen Kückgabe derselben verpstichte; sodann weil nicht der Kläger, sondern die vier Versicherungsgesellschaften als Bersicherungsnehmer erscheinen, und beim Abschlusse des Berssicherungsvertrages die Meinung der Kontrahenten nicht dahin gegangen sei, daß Kläger selbständig Rechte aus demselben erswerben solle; und endlich, weil die Versicherung rechtzeitig auf den Namen des neuen Heizers übertragen worden sei. Was den ersten Punkt anbetrisst, so muß der Borinstanz beigepslichtet wersensten Punkt anbetrisst, so muß der Borinstanz beigepslichtet wers

ben, daß die Anspruchsberechtigung des Klägers nicht an die Möglichkeit, die Police zurückzugeben, gebunden ist. Zwar erscheint ber hiefür angeführte Grund, daß die Police fich tatfächlich schon in Händen der Beklagten befunden habe, und bei einer Rahlung vom Direktor Raden anstandslos hatte bezogen werden können, nicht richtig; denn Raden übte den Besitz an derselben nicht etwa für die Beklagte, sondern für alle vier Gesellschaften aus, und biefe hatten sich einer Aushandigung an die Beklagte offenbar widersehen können. Dagegen kann in der Tat der Bestimmung des § 8 der allgemeinen Bebingungen, wonach die Rablung gegen Ruckgabe ber Originalpolice erfolgt, nicht der Sinn beigemessen werden, daß die Verpflichtung des Versicherers dadurch zu einer Sfripturobligation umgewandelt murde; die Police bleibt bloge Beweisurkunde, und die Geltendmachung des Versicherungs= anspruches ist daher nicht durch den Besitz berselben bedingt. Gine andere Frage ist, inwieweit der Versicherer die Zahlung von der Rückgabe derfelben abhängig machen könne : darum handelt es sich aber hier zunächst nicht, sondern um die Feststellung der Un= spruchsberechtigung, und zum Rachweis diefer letztern ist die Vorlage ber Police kein unbedingtes Erfordernis.

7. Zweifelhafter verhalt es sich mit Bezug auf die zwei andern ber Aftivlegitimation bes Rlägers entgegengehaltenen Einwendungen. Hier ift zunächst unbestreitbar, daß nicht der Kläger, sondern die vier Versicherungsgesellschaften den Versicherungsver= trag mit der Beklagten abgeschlossen haben. Ganz unerheblich ist in dieser Richtung, daß der Kläger den Versicherungsantrag unterschrieben hat; benn diese Unterzeichnung war, wie die Vorinstanz festgestellt hat, in diesem Kalle eine reine Formsache zur Gewinnung der nötigen Auskunft über die Person des Bersicherten. Entscheidend sind dagegen die von der Beklagten angeführten Momente, insbesondere, daß die vier Versicherungsgesellschaften die Police stets in Händen gehabt haben, und daß die Prämie, ohne irgend welches Hinzutun von Seite des Klägers, von ihnen bezahlt worden ist. Sie sind daher der Versicherungsnehmer. Dagegen ist allerdings der Kläger in der Police als Versicherter genannt. Es wurde somit ein Bertrag zu Gunften eines Dritten, des Klägers, abgeschlossen, und es entsteht nun die Frage, ob der lettere aus demfelben felbständige Rechte gegen die Beklagte

ableiten könne, und sodann weiter, welchen Ginfluß die Ubertragung ber Police auf ben neuen Heizer auf die Rechtsstellung des Klägers babe ausüben können. Nach Art. 128 D.=R. be= grundet der Vertrag zu Gunften eines Dritten junachst nur ein Forderungsrecht des Kontrabenten, dahin gehend, daß an den Dritten geleiftet werbe, und biefer lettere fann die Erfüllung nur bann selbständig fordern, wenn bies die Willensmeinung der Kon= trabenten war. Der Beweiß für diese Willensmeinung liegt selbst= verständlich dem die Erfüllung fordernden Dritten ob; denn fie bildet eine wesentliche Voraussetzung seines Klagerechtes. Nun wird man allerdings mit ber Borinftang fagen können, daß mit bem Versicherungsvertrage zu Gunften eines Arbeiters, auch der Wille der Kontrabenten nicht nur auf Leiftung der allfällig auß= zuzahlenden Entschädigung an den Arbeiter felbst, sondern der Regel nach, auch auf Gewährung eines direften Klagerechtes ver= bunden sei. Allein in concreto erheben sich doch gewichtige Bebenken gegen biese Annahme. Die Berficherungsnehmer haben nicht nur die Bolice stets bei sich behalten, sondern dem Rläger auch nicht einmal Renntnis von bem Inhalt derselben gegeben, so bag er über die zu erfüllenden Förmlichkeiten bei eingetretenem Unfalle, und die Praklusivbestimmungen und Fristen hinsichtlich der er= forderlichen Schabensanzeige, ber Geftstellung des Unfalles u. f. w. gar nicht orientiert war. Nach § 6 ber allgemeinen Bedingungen muß beispielsweise die Schadensanzeige nach Anleitung ober unter Benutung des von der Gefellschaft hiezu mit der Police geliefer= ten Anmelbungsformulars, gemacht werden. Gin solches Formular wurde dem Kläger nie übermittelt, er war daher nicht einmal in die Lage verfett worden, eine Schadensanzeige in ber vorgeschriebenen Form zu machen; fo hat auch nicht er, sondern der Ber= sicherungsnehmer die Anzeige von dem Unfalle vom 14. Dezember 1892 erstattet. Ebenso hat Kläger in der gangen Zeit vom 14. Dezember 1892 bis im April 1894 sich nie dabin geaußert, daß er einen Anspruch gegen die Beklagte zu stellen befugt wäre. Unter diesen Umständen kann aber der dem Kläger obliegende Beweis, daß er nach der Willensmeinung der Parteien ein felb= ftändiges Klagerecht gegen die Beklagte habe erwerben follen, nicht als erbracht angesehen werden. Der Aftivlegitimation bes Rlägers steht sobann im weitern die im Januar 1894 erfolgte Übertragung der Police auf den neuen Heizer entgegen. Auch da, Magerecht erwerben sollte, kann nach Art. 128 D.-A. der Gläubiger den Schuldner so lange entbinden, als nicht der Dritte wollen. Die Übertragung der Police auf den neuen Heizer hat nun aber stattgefunden, bevor Kläger diese Erklärung abgegeben hat, und es wäre daher der selbständige Erfüllungsanspruch deservoziert worden.

8. Auch für den Fall, als die Aktivlegitimation bes Klägers als erbracht angesehen werden könnte, müßte die Klage abgewiesen werden. § 6 der allgemeinen Bedingungen der Police schreibt vor: "In allen Schabensfällen find die Beschädigten, beziehungsweise beren Rechtsnachfolger verpflichtet, innerhalb spätestens vier Wochen nach beendigter ärztlicher Behandlung ihre Eutschädigungsansprüche ber Gesellschaft schriftlich bekannt zu geben, und dieselben zu be= grunden, widrigenfalls der Schaden von der Gefellschaft als nicht ersaspflichtig angesehen wird und alle Entschädigungsansprüche verwirkt sind." Run hat Kläger diese Präklusivfrist nicht eingehalten. Allerdings kann ihm diese Unterlassung nur schaden, wenn bieselbe eine schuldhafte war (siehe Shrenberg, Versicherungsrecht, I, S. 435). Dies ist aber der Fall. Der von der Vorinstanz diesfalls hervorgehobene Umstand, daß er von dem Inhalt ber Police und daher auch von den bezüglichen Vorschriften feine Renntnis hatte, reicht zu seiner Entschuldigung nicht aus; als entschuldigt wäre er anzusehen, wenn ihm trot bezüglicher An= fragen die nötige Auskunft verweigert worden ware; dies ist jeboch von ihm nicht behauptet worden; er hat sich um seine dies= fälligen Obliegenheiten überhaupt nicht gekümmert, und muß daher die an die Unterlassung geknüpften Folgen tragen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung bes Klägers wird als unbegründet, die Ansschlüßberufung der Beklagten dagegen als begründet etklärt, und daher in Abänderung des Urteils des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 17. Sept. 1894 die Klage abgewiesen.

155. Arrêt du 23 Novembre 1894 dans la cause Renaud contre Conus.

Par acte du 23 Juillet 1892, Joseph Conus, propriétaire à Mædewyl, a affermé à Eugène Renaud son domaine de Halten (Saint-Ours) pour la durée de 9 ans, à partir du 22 Février 1893 jusqu'au 22 Février 1902, au prix annuel de 1720 francs, payable en deux termes, le premier en Novembre, soit à la Saint-Martin, et le deuxième en Février, soit à Carnaval. Par ce contrat de bail le fermier s'engage entre autres à bien labourer, fumer le domaine, à y faire les drainages nécessaires; il lui est interdit de faire paturer le bétail au printemps. Le fermier recevra 4000 pieds de foin en entrant, et il devra le rendre à sa sortie en même qualité et quantité. Pour les conditions non mentionnées dans l'acte de bail, les parties déclarent s'en référer au Code des obligations.

A la date du 14 Décembre 1893, Joseph Conus intima à son fermier, conformément à l'art. 283 L. P., le commandement de payer 660 francs, échus le 11 Novembre précédent, sous avis comminatoire d'expulsion. En outre ce commandement fait mention du montant de 860 francs à échoir en Février 1894, et dans le but d'être protégé dans son droit de rétention quant au prix du bail aussi bien pour la partie échue que pour celle non encore exigible, Conus a requis la prise d'inventaire prévue à l'art. 283 précité, opération qui eut lieu le 16 Décembre. Le fermier avait déjà vendu deux vaches, l'une le 12 Novembre pour 355 francs, et l'autre le 30 dit pour 370 francs.

Renaud fit opposition à la poursuite pour le montant de 860 francs, non encore échu, et il acquitta le jour de la prise d'inventaire les 660 francs échus le 11 Novembre 1893.

Le 22 Février 1894, après l'échéance des 860 francs susmentionnés, un nouveau commandement de payer fut intimé à Renaud au nom de Conus; le premier fit de nouveau opposition, et les choses en restèrent là jusqu'à l'ouverture du procès.